



## Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein „Die Deutsche Waidmannsgilde e.V.“, Sitz München.

Anrede  Frau  Herr Titel \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_ Nachname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_ Tel./Mobil \_\_\_\_\_

Jagdschein seit\* \_\_\_\_\_ Falkner\*  nein  ja Jagdhund\*  nein  ja  
Revierinhaber\*  nein  ja Jagdrevier\* \_\_\_\_\_ Jagdhornbläser\*  nein  ja

\* Freiwillige Angabe

Die folgenden Angaben dienen der Meldung & Beitragsfestsetzung beim Landesjagdverband Bayern e.V.

- Erstmitglied (80 €/Jahr)
- Familienmitglied (62 €/Jahr) Name des Familienmitglieds: \_\_\_\_\_
- Zweitmitglied (62 €/Jahr) Ich bin bereits Erstmitglied in der BJV-Kreisgruppe: \_\_\_\_\_
- Ich erhalte bereits die Zeitschrift „Jagd in Bayern“

Ich erkenne die gültige Satzung und Ordnungen des Vereins „Die Deutsche Waidmannsgilde e.V.“ an. Der Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages erfolgt per SEPA-Lastschrift. Eine Vorabinformation über den Lastschrifteinzug ist nicht erforderlich.

Ich bin mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke durch „Die Deutsche Waidmannsgilde e.V.“ und den „Landesjagdverband Bayern e.V.“ gemäß Bundesdatenschutzgesetz einverstanden.

✕ \_\_\_\_\_  
Datum, Ort, Unterschrift (ggf. gesetzlicher Vertreter)

### SEPA Lastschriftmandat

**Zahlungsempfänger:** Die Deutsche Waidmannsgilde e.V., Beim Forstwirt 1, 85630 Grasbrunn  
**Gläubiger ID:** DE37ZZZ00001970634 **Mandatsreferenz:** BJV-Mitgliedsnummer **Zahlungsart:** Wiederkehrende Zahlung

**Zahlungspflichtiger**  
Name \_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_  
IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_ Kreditinstitut \_\_\_\_\_

Ich ermächtige „Die Deutsche Waidmannsgilde e.V.“ die jährlich wiederkehrenden Zahlungen für den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Die Deutsche Waidmannsgilde e.V.“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

✕ \_\_\_\_\_  
Datum, Ort, Unterschrift (ggf. gesetzlicher Vertreter)

# **Gildeordnung der Deutschen Waidmannsgilde e.V. (Satzung)**

Fassung vom 12. Dezember 2020

## **Art. 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein „Die Deutsche Waidmannsgilde e. V.“ (nachfolgend auch DWG) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in München.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Art. 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Die DWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die DWG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der DWG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DWG.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DWG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Art. 3**

### **Zwecke und Ziele**

1. Die DWG fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz, die Bildung sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts. Die DWG fördert das Jagdwesen als Kulturgut und Brauchtum.
2. Ihre Zwecke und Ziele erreicht die DWG durch:
  - 2.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz),
  - 2.2 Maßnahmen zur Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz),
  - 2.3 Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Waidgerechtigkeit (Tierschutz), des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen,
  - 2.4 Aus- und Weiterbildung der Jäger und Jägerinnen unter Beachtung der Grundsätze der Deutschen Waidgerechtigkeit (Bildung),
  - 2.5 Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger und Jägerinnen im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren.
3. Die DWG hält je nach Bedarf Lehrgänge zur Vorbereitung auf die staatliche Jägerprüfung in Bayern und Fortbildungsveranstaltungen für Jäger und Jägerinnen ab. Außerdem führt die DWG nach Bedarf Hundeführerlehrgänge durch und hält Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde ab. Die DWG macht mit weiteren Veranstal-

tungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

4. Die DWG fördert den Zusammenschluss aller interessierten Jäger und Jägerinnen, Umweltschützer und Umweltschützerinnen und weiterer interessierter Personen mit dem Ziel, die Satzungszwecke zu erreichen.
5. Die DWG ist korporatives Mitglied im „Landesjagdverband Bayern - Bayerischer Jagdverband e. V.“ (nachfolgend auch BJV) und unterwirft sich dessen Disziplinarordnung.

#### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der DWG können alle über 16 Jahre alten Personen werden, die die Verwirklichung der Gildezwecke unterstützen wollen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt.

#### **Art. 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
  - 1.2 durch schriftliche Austrittserklärung,
  - 1.3 durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn bei elektronischer Übermittlung, eine eigenhändige Unterschrift des austretenden Mitglieds erkennbar ist.
3. Ein Ausschluss ist aus folgenden Gründen möglich:
  - 3.1 Das Mitglied hat erheblich gegen die Interessen der DWG und die von der DWG verfolgten Zwecke verstoßen.
  - 3.2 Das Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.
4. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweifacher Mahnung nicht nach und ist keine aktuelle Anschrift bekannt, ist eine „Streichung von der Mitgliederliste“ möglich.
5. Der Ausschluss oder eine „Streichung von der Mitgliederliste“ erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ehrenrat ist anzuhören. Der Beschluss ist zu begründen. Er ist vom Gildemeister<sup>1</sup> oder vom stellvertretenden Gildemeister zu unterzeichnen. Er ist an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds zu versenden. Die Übermittlung per E-Mail ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Gildemeisters oder des stellvertretenden Gildemeisters erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise drei Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die

---

<sup>1</sup> Die in der Gildeordnung genannten Amtsbezeichnungen sind feststehende Begriffe. Die verwendete maskuline Form gilt synonym für alle denkbaren Geschlechtsformen.

Adressierung den Erfordernissen der Sätze 6 und 7 genügt.

6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss gegen den Beschluss Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie muss dem Vorstand innerhalb der Zwei-Wochen-Frist zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln möglich. Der Vorstand kann nach Anhörung des Ehrenrats durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen. Ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche der DWG auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt nicht.

#### **Art. 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die DWG erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 15. Januar des Geschäftsjahres fällig.
2. Aus besonderem oder begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
3. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit oder in anderen geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Mitglieder, die in einer anderen Kreisgruppe des BJV Hauptmitglied sind und für welche diese Kreisgruppe den BJV-Beitrag abführt, zahlen als sogenannte Zweitmitglieder einen entsprechend geminderten Beitrag.

#### **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der DWG teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Rede-, Antrags und Auskunftsrecht sowie gleiches Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Mitglieder unterstützen die DWG bei der Verwirklichung ihrer Zwecke.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen rechtzeitig zu entrichten.

#### **Art. 8 Organe der DWG**

Organe der DWG sind

1. die Mitgliederversammlung (Art. 9),
2. der Vorstand (Art. 13),
3. der Gilderat (Art. 16),
4. der Ehrenrat (Art. 18).

## **Art. 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DWG.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist; Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - 3.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Gilderats,
  - 3.2 Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - 3.3 Wahl und Abberufung des Ehrenrats,
  - 3.4 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr einschließlich Kassenbericht und ggf. der Berichte der Mitglieder des Gilderats,
  - 3.5 Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr sowie das Folgejahr,
  - 3.6 Entlastung des Vorstands,
  - 3.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderumlagen,
  - 3.8 Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung der DWG,
  - 3.9 Ernennung von Ehrengildemeistern und Ehrenmitgliedern.

## **Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Gildemeister beruft die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einmal bis spätestens 31. März ein (Jahreshauptversammlung). Die Jahreshauptversammlung wird bei Verhinderung des Gildemeisters vom stellvertretenden Gildemeister oder hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied einberufen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung wird mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt. Die Einladung kann per E-Mail versandt werden, wenn ein Mitglied dem zugestimmt hat. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Einem Vertreter des BJV sowie Vertretern anderer Kreisgruppen im BJV, von Hegegemeinschaften und zuständigen Behörden kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.
3. Die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - 3.1 Bericht des Gildemeisters,
  - 3.2 Bericht des Gildeschreibers,
  - 3.3 Bericht des Schatzmeisters,
  - 3.4 Bericht der Kassenrevisoren,
  - 3.5 Bericht des Referenten für Jungjägerausbildung,
  - 3.6 Entlastung des Vorstandes,
  - 3.7 Entlastung des Schatzmeisters,
  - 3.8 Anträge und
  - 3.9 Wahlen.

4. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen und begründet sein. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen der Tagesordnung werden nicht behandelt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Gildemeister, bei Verhinderung dem nächsten anwesenden Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

#### **Art. 11**

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Gildemeister einberufen, wenn es das Interesse der DWG erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Gildemitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Eine von Gildemitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss in besonders dringenden Fällen umgehend, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang des Antrags vom Vorstand einberufen werden.
3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung in Art. 10 entsprechend. Abweichend von Art. 10 Nr. 3 ist der Inhalt der Tagesordnung am Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung auszurichten.

#### **Art. 12**

##### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Gildeordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Gildemitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht ein Gesetz oder diese Gildeordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht deutlich erkennen lassen oder die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Bei der Abstimmung mit Stimmzetteln werden unbeschriftete Stimmzettel als ungültig gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
3. Zur Änderung der Gildeordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Änderungen der Gildeordnung sind in der Einladung besonders anzukündigen. Zur Auflösung der DWG siehe Art. 22.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung soweit nicht ein Gesetz oder diese Gildeordnung etwas anderes bestimmen. Blockabstimmung ist zulässig. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Gildemitglieder dies beantragt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Der Ort und die Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Das Protokoll führt bis zum Ende der Versammlung der bei Beginn der Versammlung im Amt befindliche Gildeschreiber, hilfsweise die Stellvertretung oder ein von der Versammlungsleitung beauftragtes Gildemitglied. Das gilt auch bei einem etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokoll-

führer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen der DWG aufzubewahren.

### **Art. 13 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besteht aus dem Gildemeister, dem stellvertretenden Gildemeister, dem Gildeschreiber und dem Schatzmeister.
2. Die DWG wird nach außen durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten. Die Vorstände sind im Außenverhältnis jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vertretungsmacht jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ist lediglich im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000 € die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich ist, ab einem Geschäftswert von 10.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **Art. 14 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Vertretung nach außen sowie für die Führung der laufenden Geschäfte der DWG zuständig, soweit sie nicht durch die Gildeordnung einem anderen Organ der DWG übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **Art. 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Gildemeister, bei Verhinderung vom stellvertretenden Gildemeister schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Werktagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Gildeschreiber, bei Verhinderung vom vertretungsweise Protokoll führenden Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen. Die Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erklären.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gildemeisters, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Gildemeisters.

### **Art. 16 Gilderat**

1. Der Gilderat besteht aus:
  - 1.1 dem stellvertretenden Gildeschreiber,

1.2 dem stellvertretenden Schatzmeister,

1.3 den Referenten für:

- a) Schießwesen,
  - b) Jungjägerausbildung,
  - c) Jagdliche Praxis und Lehrrevier,
  - d) Hundewesen,
  - e) Wildbiologie und Umwelt, Natur- und Tierschutz,
  - f) Recht,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) Kunst, Kultur und Brauchtum.
2. Der Gilderat berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgaben. Dabei leiten die einzelnen Mitglieder des Gilderats ihren Aufgabenbereich unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstands eigenständig.
  3. Der Gilderat tagt unter dem Vorsitz des Gildemeisters, bei Verhinderung unter dem Vorsitz eines anderen Vorstandsmitglieds. In der Regel finden Vorstandssitzungen und Gilderatssitzungen gemeinsam statt.

#### **Art. 17 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Gildemitglieder zu Kassenprüfern. Sie dürfen dem Vorstand und dem Gilderat nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung, die Mittelverwendung auf sachliche Begründetheit, die rechnerische Richtigkeit der Ausgaben sowie die Vollständigkeit der Belege.
3. Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor.

#### **Art. 18 Ehrenrat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus bis zu drei Gildemitgliedern und drei Stellvertretern. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand und dem Gilderat angehören.
2. Der Ehrenrat berät den Gilderat in Angelegenheiten, welche die DWG als Ganzes betreffen, schlichtet Streitigkeiten zwischen den Gildemitgliedern, entscheidet über Streitigkeiten, wenn er von den Parteien angerufen wird, ist vor dem Ausschluss eines Gildemitglieds zu hören und ist zuständig für die Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.
3. Der Ehrenrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss seiner anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 19 Wahlen und Amtsdauer**

1. Der Vorstand, die Mitglieder des Gilderats, die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden aus dem Kreis der Gildemitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der in Satz 1 genannten Amtsträger bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt. Eine Wieder-



wahl ist möglich.

2. Die Wahlen leitet ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Gildemitgliedern, die von der Mitgliederversammlung durch Handabstimmung gewählt werden.
3. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, dass die Wahl durch Handzeichen vorgenommen werden kann. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Scheiden in Nr. 1 genannte Amtsträger vor Ablauf der Wahlperiode aus, so sind die Nachfolger in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung nachzuwählen. In diesem Fall endet die Amtszeit mit dem regulären Ablauf der Wahlperiode. Bis zur Nachwahl überträgt der Vorstand einem Gildemitglied mit dessen Zustimmung das Amt kommissarisch. Die Übernahme zweier Ämter in Personalunion ist möglich.

### **Art. 20 Ehrungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen verdienten Gildemeister nach Ablauf der aktiven Amtszeit zum Ehrengildemeister ernennen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands verdiente Mitglieder des Gilderats nach Ablauf der aktiven Amtszeit zum Ehrengilderat ernennen.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Gildemitglieder zum Ehrenmitglied ernennen.
4. Ehrengildemitglieder, Ehrengilderäte und Ehrengildemeister sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und von Sonderumlagen befreit.
5. Die Mitgliederversammlung kann nach den Nrn. 1 und 2 verliehene Ehrenämter entziehen oder nach Nr. 3 ausgesprochene Ehrungen widerrufen, wenn sich die geehrten Personen der zugedachten Ehrung durch deren weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt haben oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Ehrung entgegenstanden wären.

### **Art. 21 Ehrenamt, Vergütungen, Aufwandsersatz**

1. Die Gildeämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Mitglieder der DWG und von ihr beauftragte Personen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die DWG entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der kaufmännischen Vernunft ist zu beachten. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen pauschalen Aufwandsersatz in angemessenem Umfang festlegen.
3. Soweit Gildemitglieder für Gildezwecke im Auftrag des Vorstands berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen.
4. Gildemitglieder, die im Rahmen der Jungjägerausbildung tätig werden, können eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

### **Art. 22**

#### **Auflösung der DWG, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Die Auflösung der DWG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht mit einer Dreiviertel-Mehrheit zustande, so ist auf einer zweiten Versammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
2. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit zwei Liquidatoren bestellen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so werden der Gildemeister und sein Stellvertreter Liquidatoren, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen der DWG nach Wahl der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Tierschutzes. Entsprechendes gilt auch bei Entzug der Rechtsfähigkeit. Vor der Beschlussfassung nach Satz 1 ist ein Nachweis über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

### **Art. 23**

#### **Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten der DWG ist der Sitz der DWG.
2. Diese Gildeordnung ersetzt die Gildeordnung vom 27. Juni 2001. Sie ist von der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren am 12. Dezember 2020 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.